

6. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schacht-Audorf über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Januar 2003 (GVOBl. S. 57), der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO -) vom 3. Mai 2018 (GVOBl. S. 220), des § 32 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. S. 200), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOFF) vom 28. März 2018 sowie der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) vom 28. März 2018, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 13. Dezember 2018 die folgende 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schacht-Audorf über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) erlassen:

Artikel 1

(1) **§ 2 Abs. 3** wird **gestrichen**.

(2) **§ 3 Abs. 2 Satz 1** wird wie folgt **neu gefasst**:

„Die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter, die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Ausschussmitglieder, Beiratsmitglieder sowie von der Gemeindevertretung bestellte Beauftragte für besondere Aufgaben erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 Prozent des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung, und zwar für die Teilnahme

- a) an Sitzungen der Gemeindevertretung (gilt nur für Gemeindevertreter/innen),
- b) an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie als Mitglied oder als stellv. Mitglied angehören,
- c) an Sitzungen der Fraktionen sowie
- d) für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde im Auftrag eines Gemeindeorgans.“

(3) **Nach § 3 Abs. 2** wird der folgende **neue Absatz 3 eingefügt**:

„Die sich aus Absatz 2 Satz 1 ergebenden Beträge werden nach den mathematischen Rundungsregeln auf volle Euro ab- oder aufgerundet.“

(4) Die **bisherigen Absätze 3 und 4** werden die **neuen Absätze 4 und 5**.

(5) Im **neuen Absatz 5** wird die Zahl „20,00“ durch die Zahl „5,00“ **ersetzt**.

Art. 2

(1) § 4 Abs. 5 lit. d) wird wie folgt **neu gefasst**:

„Der Gerätewartin oder dem Gerätewart wird für die Wartung und Pflege von Fahrzeugen nach Maßgabe der Entschädigungsrichtlinie eine monatliche Entschädigung in Höhe des Regelsatzes der Richtlinie gewährt.“

(2) § 4 Abs. 5 lit. e) wird wie folgt **neu gefasst**:

„Der Jugendwartin oder dem Jugendwart wird nach Maßgabe der Entschädigungsrichtlinie eine monatliche Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinie gewährt. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter erhält eine Entschädigung in Höhe der Hälfte dieses Betrages.“

Art. 3

(1) **Art. 1** tritt am Tage nach der Bekanntmachung dieser Änderungssatzung in Kraft.

(2) **Art. 2** tritt rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Schacht-Audorf, den

(Beate Nielsen)
Bürgermeisterin